

**Zeitschrift:** Bündner Jahrbuch : Zeitschrift für Kunst, Kultur und Geschichte Graubündens  
**Herausgeber:** [s.n.]  
**Band:** 11 (1969)

**Artikel:** Taufbräuche  
**Autor:** Walser, Peter  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-555680>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

das fürderhin für alle Kinder vorverstorbenen Eltern gelten solle (das Landbuch von Schwyz, herausgegeben 1850 von M. Kothing, S. 127: Wie änetty erben söllent).

Wir sehen am Beispiel des erbrechtlichen Repräsentationsrechtes so gut wie im Strafrecht, wie spät und schwer sich in der Geschichte ein Durchbruch zu einer neuen Rechtsentwicklung am Ende des Mittelalters und in der Neuzeit vollzogen hat, und daß es dann noch einige Jahrhunderte dauerte, bis diese neue Entwicklung, deren zielbewusste und konsequente Fortsetzung immer wieder an den Unzulänglichkeiten der Menschen und ihrer politischen Organisation zu scheitern drohte, sich schließlich doch vollenden konnte. Der Eniklibrief ist nicht das allerälteste, aber eines der markantesten Rechtsdenkmäler, das am Anfang dieses Weges steht. Deshalb sollte hier seiner nach fünfhundert Jahren gedacht sein.

## Taufbräuche

Von Pfr. Peter Walser

Es ist das Verdienst von Professor Dr. Arnold Niederer, dem Nachfolger von Professor Richard Weiß auf dem Lehrstuhl für Volkskunde an der Universität Zürich, daß durch ihn und seine Schüler der evangelischen Volkskultur große Aufmerksamkeit geschenkt wird. Wir möchten hier auf eine volkskundliche Dissertation hinweisen, die Erika Welti 1964 der philosophischen Fakultät Zürich vorlegte und welche 1967 im Druck erschienen ist.\*

Die Kindertaufe ist bei unserer Bevölkerung mehr als nur Sitte und christlicher Brauch. Das Taufen geschieht aus der treuen elterlichen Besorgnis um das Kind, dem man das

\*Erika Welti, *Taufbräuche im Kanton Zürich*, Gotthelf-Verlag, Zürich 1967, 254 Seiten.

### Anmerkung

Das Original des Eniklibriefs befindet sich im Staatsarchiv. Gedruckt ist der Eniklibrief in dem Buch «Geordnete Gesetzes-Sammlung und grundsätzliche Übersichten der Achtehn Erbrechte des Eidgenössischen Standes Graubünden» von Ulrich von Mohr, 1831, S. 294 f. Ferner ist der Eniklibrief gedruckt in den Rechtsquellen des Kantons Graubünden, herausgegeben von R. Wagner und L. R. von Salis, S. A. aus der Zeitschrift für schweiz. Recht, 2. Teil, S. 30 f (aus ZR 4, 1885, S. 92). In diesem Werk finden sich auch alle anderen bündnerischen Statutarrechte, auf die Bezug genommen wurde. Die Öffnungen der Gotteshausleute von Interlaken sind 1957 neu herausgegeben worden von Frau Graf-Fuchs in der Sammlung der schweiz. Rechtsquellen des schweiz. Juristenvereins.

Aus der Literatur sind anzuführen: *Liver* Peter. Der Eniklibrief des Zehngerichtenbundes. Ein Kapitel aus der Geschichte der erbrechtlichen Repräsentation oder des Eintrittsrechts, Bündner Monatsblatt 1952; *Clavadetscher* Otto P., Die erbrechtliche Repräsentation in Graubünden während des Mittelalters, Zeitschrift für schweiz. Recht 80, 1961, S. 27 ff.

Beste mit auf den Lebensweg geben möchte. Die Aufnahme des Kindes in die Gemeinde entspricht dem Grundzug unserer reformierten Volkskirche, in welche man hineingeboren wird und deren Struktur wesentliche Anliegen des biblischen Urbildes in dem Sinne ermöglicht, daß sie sich missionarisch an alle wendet und eine Tendenz zur Erziehungskirche aufweist, indem man bei der Taufe verspricht, das Kind christlich zu erziehen.

Der Glaube benötigt zu seinem Ausdruck gewisse Zeichen, was durch die beiden symbolischen Handlungen von Taufe und Abendmahl in unserer reformierten Kirche zum Ausdruck kommt. In der Bündner Synode wird alle zehn Jahre anläßlich der Pastoralkonferenz über den religiös-sittlichen Zustand der Ge-

meinden referiert. 1954 konnte der Synodalreferent Pfarrer Emilio Zuan von Taufe, Konfirmation und Abendmahl berichten, daß sie «in hohem Ansehen stehen». Pfarrer Accola hielt 1964 fest: «Die Kindertaufe ist nicht unbestritten. Der Grund liegt darin, daß sie als Vorwegnahme der Gläubigenstaufe meist mißverstanden wird. Trotzdem werden alle Kinder getauft.»

In der vorliegenden Arbeit geht es nicht um theologische Erwägungen zur Taufpraxis, sondern um sorgfältige Erhebungen auf Grund von Zürcher Sittenmandaten und Fragebogen an die heutigen Eltern und Pfarrer, um die Kindertaufe aus volkskundlicher Sicht zu beleuchten und zu deuten. Die Volkskunde fragt nach den Zusammenhängen und den Wechselwirkungen zwischen einem Brauch und dem Menschen, soweit sein Handeln durch die Gemeinschaft und Tradition bestimmt ist. Sehr wichtig scheint uns dabei eine Klärung des Volks-Begriffes. Unter Volk verstehen wir nach R. Weiß «Menschen als Gemeinschaftswesen, solange sie sich volktsümlich verhalten» (Volkskunde der Schweiz). Nebenbei dürfen wir auch die kluge Feststellung von Bert Brecht zitieren: «Volkstümlich?, das Volk ist nicht dümmlich.»

Die Studie berichtet über die Entwicklung der Taufbräuche bei Angehörigen der Zürcher Landeskirche seit der Reformation. Sehr interessant sind die einführenden Belege für die Stellung Zwinglis zur Taufe, die wir für Bullinger noch mit folgendem Zitat ergänzen möchten: «Die Taufe ist das ewige Unterpfand unserer Aufnahme zu Kindern Gottes. Denn im Namen Christi getauft werden, heißt eingeschrieben, eingeweiht und aufgenommen werden in den Bund und in die Familie und somit zum Erbe der Kinder Gottes» (CH. post. XX). Für das sich bildende Brauchtum während der Reformationszeit stellt Erika Welti fest, daß, je mehr Gebräuche sich in der Kirche anhäufen, desto mehr nicht nur der christlichen Freiheit, sondern Christus selbst Abbruch getan werde. Es genügen darum dem Frommen die weni-

gen bescheidenen und dem Worte Gottes nicht widersprechenden Sitten. Demnach hat Bullinger der kirchlichen Gemeinschaft ein Minimum an Formen und Zeichen zugestanden. Im Sinne der Erneuerung des Glaubens soll das Wort den Taufakt beherrschen, und das Gebet um den persönlichen Glauben ist zu betonen.

Erika Welti zeigt nun im folgenden, daß vom volkstümlichen Empfinden her der Taufe im Laufe der Zeit uneigentliche Züge beigemischt werden, die zum Teil sich aus der vorreformatorischen Zeit retten können und die zum andern Teil sich neu bildeten. Da die Christengemeinde im Staate Zürich identisch wurde mit der staatlichen Gemeinde, mußte ein Kind getauft werden, um überhaupt Bürger sein zu können. So amtierte der Pfarrer auch als Zivilstandsbeamter, dem der Name des Kindes angezeigt werden mußte, woraus die Anschauung entstand, der Pfarrer gebe bei der Taufe dem Kind den Namen. Ein ungetauftes Kind war also namenlos. Erika Welti stellt jedoch für das Gebiet des Kantons Zürich fest, daß hier nicht wie andernorts der alte Volksglaube die Auffassung vertrat, ein ungetauftes Kind dürfe gar nicht bei seinem Namen genannt werden, damit allfällige böse Geister dadurch nicht Macht über das ungeschützte Neugeborene gewinnen. Bei uns in der Ostschweiz ist diese Auffassung noch vorzufinden, wenn sie auch nur aus einer entsprechenden Haltung der Bevölkerung erraten werden kann. Wo freilich im Amtsblatt das Geburtenregister veröffentlicht wird, fallen solche Auffassungen dahin. Wo die Geburt noch im eigenen Haus gewagt wird, da gilt der erste Ausgang und damit der Schritt über das Dachtrauf hinaus dem Gang zur Taufe. Auch die Meinung, daß das Taufwasser nicht für weitere Zwecke dienen dürfe, wird belegt durch das Ausgießen nach der Taufe auf den Kirchenboden, was nebst den zitierten Gemeinden Tschlin, Ramosch, Sta. Maria auch für das deutsch-bündnerische Mutten gilt.

Die Verfasserin gliedert übersichtlich und sorgfältig den Stoff in zwei

Teile: Entwicklung des Brauchtums seit der Reformation und die Kindertaufe in der jüngsten Vergangenheit und Gegenwart. Wir beschränken uns im folgenden auf das Gebiet der Namenwahl aus dem ersten Teil. Wer einmal in Jeremias Gotthelfs dramatischer Novelle «Die schwarze Spinne» die Ängste der Gotte nach-erlebt hat, die den Namen des Taufkinds auf ihrem Arm nicht zu nennen weiß und wonach sie nicht fragen darf, der vergißt die martervollen Augenblicke nach der Predigt und vor der Taufe nicht mehr, wo es sich entscheiden soll, «ob die Gotte zum Spott werden sollte für Kind und Kindeskind». Dahinter steht demnach die Auffassung, daß das Kind durch die Taufe den eigenen Namen und damit erst Menschenwürde und Menschenrechte empfangt. Der Name galt aber auch als bestimmend für Charakter und Schicksal. Darum sollte eine gute Namenwahl dem Neugeborenen eine glückliche Zukunft in die Wege leiten. Die Beziehung zwischen vorbildlichen Paten und dem Kind konnte durch die Übertragung des Namens enger geknüpft werden, weil nach altem Volksglauben die guten Eigenschaften von Gotta und Götti sich auf das Kind übertragen lassen. In unserm bündnerischen Brauchtum kennen wir eher die Übertragung der Vornamen der Großeltern auf das «Enekli», wie dies für den Kanton Zürich nur für die Gegend um Stammheim nachgewiesen werden kann. Dabei kommt die Vorstellung zum Ausdruck, daß die Enkelkinder den Großeltern in besonderer Weise verbunden sind, was wir ja oft im Hervortreten des Erbgutes in Gesichtsausdruck und Charakter feststellen können. In der Landschaft Davos waren früher die biblischen Vornamen stark verbreitet, besonders auch alttestamentliche wie Abraham, David, Eva und Sara, welche für den Kanton Zürich schon im 17. Jahrhundert aufgegeben wurden. Von den vielen vorreformatorischen Eigennamen blieben nur Ulrich als der Name des Reformators und Felix vom Zürcher Stadtheiligen im Zürcher Gebiet, was auch für das

reformierte Deutschbünden gelten dürfte. Glücklicherweise hat es weder in Zürich noch bei uns bestimmte Namen gegeben, die ein uneheliches Kind als solches gezeichnet hätten, wie dies in gewissen Gegenden Deutschlands etwa üblich war, wobei der Pfarrer den Namen zu bestimmen hatte.

Weil die Taufe ein Neugeborenes unter den Schutz Gottes stellt, folgt das volkstümliche Empfinden daraus, daß vor der Taufe ein Mensch dem Bösen ausgesetzt sei. Darum wurde das Kind möglichst bald getauft und niemandem vorher gezeigt. Neben dem theologischen Verständnis der Taufe hat sich eine stark volkstümlich gefärbte Deutung entwickelt, die dem geistigen Gehalt der Taufe mit dem Zeichen der Gnade und der öffentlichen Aufnahme in die Gemeinde Christi sichtbare Gaben zur Seite stellte wie Versicherung des Heils, Namengebung, Zugehörigkeit zur Staatsgemeinschaft. Solche zusätzlichen Wirkungen entsprechen dem elementaren volkstümlichen Bedürfnis des Menschen nach Sicherungen für dieses und das zukünftige Leben.

Dem bündnerischen Brauchtum insbesondere ist Professor J. B. Gartmann in einem Aufsatz «Alte Bräuche bei Geburt, Taufe und Brautwerbung» im «Bündnerischen Haushaltungs- und Familienbuch» 1934 nachgegangen, wo er vom Gevatterbitten mit der «Patschrede» berichtet und dem Besuch der Patenkinder bei Götti und Gotta, um ihnen Glück zu wünschen und das «Guatjahr» in Empfang zu nehmen. Eine alte, gute Gotta vieler Kinder soll ihre Spende von silbernen Löffeln mit der weit-sichtigen Feststellung begründet haben: «Die armen Götteti heint denn, wenn'sch amal hüratend, wenigstens eigan Löffel.» Dr. J. Bäschi überliefert in seinen «Davoser Sprichwörtern» die Auffassung: «Es Chind allein ist nie wie andri, es muoss e Tanzeta si, und jetzt muoss noch e Giger här.» Auf Davos waren fünf Taufpaten Brauch, deren Befragung mit der Einleitung zu erfolgen pflegte: «Es ist mer dr Ofen ikijd.»

Die Umformung der seit der Reformation in Auflösung begriffenen Volkskultur zu unserm gegenwärtigen Zustand der Gesellschaft führte zur Taufe des meist vierteljährigen Kindes und ist heute im Unterschied zum traditionellen Brauchtum stärker geprägt von der persönlichen Einstellung der Eltern und Paten der Kirche gegenüber, wobei nach Dietrich Bonhoeffers Feststellung «im Zeit-

alter der vielbeklagten Entkirchlichung, ja der Religionslosigkeit, eine zunehmende Geltung kirchlichen Brauchtums bei den Übergängen des menschlichen Lebens sich feststellen lässt.» Es ist zu wünschen, daß dabei das unrefektorische Verlangen möglichst nur nach Sicherheit durch das neutestamentliche Anliegen der persönlichen Heilsgewißheit für Eltern, Paten und Taufkind abgelöst werde.

vereinigt waren, so hatte auch das sein Gutes, indem Auseinandersetzungen verhütet wurden. Diese leidliche Ruhe während einer Übergangszeit, die anderswo voller Zersetzung und Untergangerscheinungen war, wurde in ihrer Tendenz zu friedlicher Entfaltung noch erhöht in der fränkischen Epoche. Unter dem König Theudobald (548–555) wurde Rätien dem Frankenreich einverleibt, so jedoch, daß die fremde Herrschaft mehr Schutz als Beherrschung und Bedrückung bedeutete. Die Kirche, vermutlich immer noch eine Minderheit unter heidnischem Volk, durfte sich eines friedlichen Gedeihens und Wachstums freuen. Hiezu war auch förderlich die Einstellung der fränkischen Herrscherfamilie. Chlodovech war zum christlichen Bekenntnis übergetreten und mit ihm ein grosser Teil seines Volkes. Er blieb sich aber nach seiner Taufe auch darin gleich, daß er jeden Zwang in Hinsicht der Religion vermied. Weder gab es vor seinem Übertritt christliche Märtyrer, noch nachher Märtyrer des Heidentums. Diese Freiheit wirkte sich auch in Rätien günstig aus. Die junge Kirche wurde nicht belastet mit Zwangs- und Massenübertritten, die ihr nur äußerliche, zweifelhafte Erfolge verschafft hätte. Sie mußte sich aber auch nicht mehr ängsten vor feindseligen Handlungen des alten Heidentums und für ihre Gottesdienste Kirchen auf Fliehburgen wie Jörgenberg oder Hohenrätien oder dem Pankrazfelsen bei Trins anlegen. Sie stieg jetzt in die Dörfer hinunter und durfte allem Volk die Wohltat Christi predigen.

Um diese Zeit entstand unsere Martinskirche, mitten im Flecken, am Rande des Felssporns, auf dessen Höhe die ältere Kathedrale mit dem Bischofssitz wie in einer Burganlage geborgen war. Jetzt wurde unten gebaut, zwischen den Reihen der Bürgerhäuser, angelehnt an einen Rebberg, der sich zum Hof hinauf erstreckte. Es war vielleicht um das Jahr 760. Wer aber war der Bauherr? Vermutlich der König oder sein Beauftragter. Erst später änderten sich diese Besitz- und Rechtsverhältnisse.

## Die Churer Martinskirche 1200 Jahre alt

Von Pfr. Wilhelm Jenny

Kein Fremder, der sich der Martinskirche von der Obergasse her nähert, würde glauben, daß sie vor 1200 Jahren gebaut wurde. Er würde ihr 500 Jahre und nicht mehr geben und ihre Bauzeit in die späte Gotik legen. Und er hätte recht damit. In der jetzigen Gestalt ist sie zwischen 1476 und 1491 gebaut worden. Würde unser Gast aber die Kirchgasse hinauf gehen und den Blick über die Südwand der Kirche streifen lassen, so würde er rasch erkennen, daß in dem Bau von 1491 ältere, viel ältere Teile stecken müssen. Die schmalen, hohen Blendnischen, die jetzt z.T. durchschnitten sind durch später vorge-setzte Strebepfeiler, erinnern an Bauten aus dem ersten Jahrtausend. So ist es denn auch: in der heutigen Martinskirche stecken Bauteile von zwei Kirchen, die um rund sieben Jahrhunderte auseinanderliegen. Als bei dem großen Stadtbrand von 1464 auch die beiden Stadtkirchen St. Regula und St. Martin vom Feuer ergriffen wurden, war die Zerstörung der Gebäude keine vollständige. Die Dächer mit Gebälk und Decken brannten zwar und stürzten in die Tiefe, die Mauerteile dagegen blieben stehen und konnten beim Wiederaufbau benützt werden, soweit man sie nicht für die Vergrößerung des Hauses niederlegen mußte. Und dies betraf vor allem den interessantesten Teil: die Ostpartie der Kirche. Beim

Abbruch desselben um 1476 ist man glücklicherweise nicht allzu gründlich verfahren, und so fand man bei der Erneuerung der Kirche im Jahre 1918 wenigstens die Grundmauern des alten Chorteils unter dem heutigen Fußboden, so daß man sich das Aussehen der ganzen ersten Martinskirche einigermaßen vorstellen kann.

Vergegenwärtigen wir uns aber zunächst die Epoche, in der die erste Stadtkirche von Chur gebaut wurde. Man hat sie schon die «goldene Zeit» des alten Rätien genannt. Das römische Reich war mehr und mehr zerbröckelt. Für Gallien bedeutete das eine düstere Zeit des Zerfalls, der Zerrüttung jeder Autorität. Darauf folgten dort die Einbrüche der germanischen Stämme und damit neue Nöte. Die römische Provinz Rätien aber blieb sich selbst überlassen, abseits, verschont von den Barbareneinfällen. Der Bevölkerungszuwachs, den sie jetzt erlebte, bestand nicht aus Germanen, sondern aus römischen Volksgenossen, die aus Städten und Villen des Unterlandes sich in die sichereren Bergtäler flüchteten. Römische Kultur in allen ihren Zweigen wurde hier nicht zerstört, sondern im Gegenteil gefördert durch die lateinischen Flüchtlinge. Dazu kommt daß jetzt das einheimische Geschlecht der Victoriden sich durchsetzen konnte. Wenn zeitweise Bischofsamt und weltliche Regierung in einer Hand